

Kooperationsvereinbarung

Zwischen den

Stadtwerken Germering
vertreten durch den Werkleiter
Roland Schmid
Bärenweg 13
82110 Germering

- nachfolgend Stadtwerke Germering genannt -

und der

Technischen Universität München
vertreten durch ihren Präsidenten
80290 München

hier handelnd

Professur für
Geothermie
Prof. Dr. Inga Moeck
Arcisstr.21
80333 München

- nachfolgend TUM genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet

Erkundung tiefengeothermischer Lagerstätten in Germering

geschlossen:

PRÄAMBEL

Das Bayerische Molassebecken ist das bislang einzige Sedimentbecken weltweit, in dem geothermische Ressourcen mit konduktionsdominierten Wärmetransport erfolgreich erschlossen werden konnten. Die Machbarkeit der geothermischen Erschließung von niedertemperierten Reservoirien (80-150 °C) ist damit gezeigt sowohl für die Wärmenutzung als auch Stromerzeugung. Die industrielle Reife dieser neuen Technologie fehlt hingegen. Die Lernkurve in der geothermischen Erschließung bis hin zu der industriellen Reife kann nur durch die Entwicklung innovativer

Technologien erfolgen. Diese Technologieentwicklung kann nur im Betrieb durchgeführt werden, indem Probleme erkannt, analysiert und durch validierte Lösungsansätze behoben werden können. Das Fachgebiet Geothermie der TUM unterstützt daher mit seiner angewandten Forschung die Initiierung und Durchführung tiefengeothermischer Projekte. Im Fokus dieser wissenschaftlichen Unterstützung der TUM stehen die Kommunen Bayerns, die ihre zukünftige Wärme- und möglicher Weise Stromversorgung aus der Tiefengeothermie speisen wollen. Hier steht die TUM mit ihrer Expertise in den verschiedenen Forschungsbereichen in der Geothermie fachlich begleitend den Kommunen zur Seite.

Im Rahmen dieser Kooperation bekennen sich die Stadtwerke Germering und die TUM zum Ausbau der Tiefengeothermie in Bayern. Diese Kooperation hat damit das Potential, den Vorsprung Bayerns in den geothermischen Technologien im weltweiten Vergleich weiter auszubauen. Die Stadtwerke Germering unterstützt nach ihren Möglichkeiten die TUM in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten, die durch diese Kooperation entstehen können.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Neubewertung von Altdaten zur Erkundung des geologischen Untergrunds wie Bohrungen und Seismik, die in Besitz der Stadtwerke Germering sind. Dabei geht es vor allem um die fazielle und strukturelle Neubewertung der Seismikdaten durch die TUM nach den neusten Stand der Forschung. Die strukturgeologisch-fazielle Interpretation der Seismik soll dann in ein geologische 3D Modell überführt werden. In diesem 3D geologischen Modell können potentielle Bohrpfade geplant werden. Vor allem soll aber das 3D geologische Modell in so ein Datenformat überführt werden, dass ein 3D-Ausdruck erfolgen kann. Dieses reale 3D Modell des geologischen Untergrunds von Germering soll als Exponat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll der komplexe Sachverhalt des geologischen Untergrunds allgemein verständlich und anschaulich „zum Anfassen“ erklärt werden. Dieses Vorgehen von wissenschaftlich basierter Exponat-Herstellung ist für die Akzeptanz der Geothermie von großer Bedeutung. Die Arbeiten sollen im Rahmen von zwei Bachelor Arbeiten an der TUM durchgeführt werden. Die Stadtwerke Germering unterstützt diese Arbeiten soweit möglich und wird die Exponate übernehmen. Die bei dem 3D Druck entstehenden Kosten werden nach vorhergehender Absprache von den Stadtwerken Germering übernommen bzw. organisiert.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

- (1) Die Partner setzen zur Durchführung der Zusammenarbeit den Anforderungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein.

Die Partner benennen je einen Projektleiter:

Stadtwerke Germering: Roland Schmid
Werkleiter
Bärenweg 13
089 89419-225
089 89419-250
Roland.Schmid@Germering.Bayern.de

TUM: Prof. Dr. Inga Moeck
Professor für Geothermie
Arcisstr. 21
089-28925872
089-28925852
inga.moeck@tum.de

Die Projektleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlich.

Sollte ein Projektleiter während der Laufzeit der Vereinbarung ausscheiden oder aus einem anderen Grund die Projektleitung abgeben, kann nach Mitteilung an den anderen Partner ein gleichermaßen qualifizierter Mitarbeiter als Nachfolger benannt werden. Sollte dies nicht möglich sein oder sollte der andere Partner mit dem benannten Nachfolger aus begründetem Anlass nicht einverstanden sein, so kann die Vereinbarung vorzeitig gekündigt werden.

- (2) Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind.
- (3) Die Partner werden regelmäßig Sitzungen durchführen, um über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten und anstehende Fragen zu klären. Zeitpunkt, Ort und Teilnehmer werden von den Projektleitern einvernehmlich festgelegt.
- (4) Die Partner stellen die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
- (5) Kein Partner ist berechtigt, den anderen Partner rechtlich zu vertreten.
- (6) Die Abtretung von Ansprüchen oder Rechten aus dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

- (7) Die Zusammenarbeit mit Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des anderen Partners. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Leistungen der Partner

- (1) Stadtwerke Germering: Zur Verfügung stellen von Seismik und Bohrdaten bis Ende 2015. Kostendeckung des 3D Drucks.
- (2) TUM: Neubewertung von Altdaten des geologischen Untergrundes von Germering, Interpretation von Seismik nach dem neusten Stand der Forschung, 3D Modellierung und 3D Druck.

§ 4 Vorbestehende Schutzrechte und Know-how Schutzrechte Dritter

- (1) Die Partner bleiben Inhaber der von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie des von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit entwickelten Know-how.
- (2) Die Partner informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von vorbestehenden Schutzrechten und Know-how gem. Absatz (1), soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, sowie darüber, inwieweit Dritte an diesen nutzungsberechtigt sind und der jeweilige Partner insoweit in der Nutzung beschränkt ist.
- (3) Soweit vorbestehende Schutzrechte und Know-how gem. Absatz (1) der Partner für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Partner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes, unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- (4) Soweit vorbestehende Schutzrechte und Know-how gem. Absatz (1) der Partner für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, können sich die Partner gegenseitig eine Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen einräumen.
- (5) Die Partner informieren sich nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter. Soweit Schutzrechte Dritter für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, verständigen sich die Partner hierüber gesondert.

§ 5 Arbeitsergebnisse

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei der Durchführung ihrer Zusammenarbeit erzielt werden (z. B. Knowhow, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Softwareentwicklung/ -weiterentwicklung).
- (2) Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner. Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter beider Partner beteiligt sind, gehören den Partnern gemeinsam. Die Partner werden sich bei Gemeinschaftserfindungen innerhalb der vom Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) vorgegebenen Meldefristen über Freigabe, Anmeldung und Kostentragung, auch für die Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten, abstimmen und darüber eine schriftliche Vereinbarung treffen.
- (3) Die Partner räumen sich gegenseitig ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein für die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit und darüber hinaus - mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse – für ihre eigenen wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre.
- (4) Weitergehende Nutzungsrechte können sich die Partner zu angemessenen Bedingungen einräumen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden die ihnen und ihren Mitarbeitern aufgrund dieses Vertrages übermittelten vertraulichen Informationen (insbesondere Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge) des jeweils anderen Partners vertraulich behandeln, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages benutzen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Natur der Sache ergibt. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beendigung dieses Vertrages. Die Partner tragen dafür Sorge, dass die bei der Zusammenarbeit hinzugezogenen Mitarbeiter und Dritte die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Partners allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - bei dem empfangenden Partner bereits vorhanden sind oder unabhängig von der Zusammenarbeit entwickelt werden oder

- offengelegt werden, nachdem der offenbarende Partner schriftlich auf die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten verzichtet hat oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Jeder Partner kann seine Arbeitsergebnisse veröffentlichen.
- (2) Veröffentlichungen, die Arbeitsergebnisse des anderen Partners enthalten, werden vorab abgestimmt. Der andere Partner wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht er einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (3) Die Stadtwerke Germering anerkennen die grundsätzliche Pflicht der TUM zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Zusammenarbeit betroffen sind, wird [...] den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Partner werden die Zusammenarbeit unter Beachtung der bei ihnen üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihnen bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.
- (2) Die Haftung wird gegenseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Schriftformklausel

Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen, soweit dies nach Gesetz und Rechtsprechung möglich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und endet mit der Aufsuchungserlaubnis auf Geothermie der Stadt Germering am *31.05.2018*.

§ 12 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

_____, den _____

Unterschrift Stadtwerke Germering

München, den _____

(Unterschrift TUM)